



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**
vom 13.02.2026

Personal- und Aufgabenstruktur der Lebensmittelüberwachung in Bayern

Alle Bürgerinnen und Bürger in Bayern sind Verbraucherinnen und Verbraucher. Bei Restaurantbesuchen, beim Einkauf in der Metzgerei oder im Supermarkt vertrauen sie darauf, dass hohe Hygienestandards gelten und konsequent durchgesetzt werden. Damit diese Standards dauerhaft gewährleistet werden können, ist die Arbeit der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure im Freistaat unverzichtbar. Zugleich ist festzustellen, dass Aufgabenanzahl und -umfang der Lebensmittelüberwachung in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind, während die Zahl der entsprechenden Stellen offenbar nicht im gleichen Maße gewachsen ist. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur aktuellen Personal- und Aufgabenstruktur der Lebensmittelüberwachung in Bayern.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Personalbestand und Besetzungssituation 4
 - 1.1 Wie viele für die amtliche Lebensmittelüberwachung ausgewiesene Stellen (absolut, Vollzeitäquivalente und prozentual) sind nach Kenntnis der Staatsregierung bei den Kreisverwaltungsbehörden derzeit nicht besetzt (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken sowie nach einzelnen Kreisverwaltungsbehörden – Landratsämtern und kreisfreien Städten)? 4
 - 1.2 Welche Gründe für Nichtbesetzungen sind der Staatsregierung im Rahmen der Fachaufsicht, Abfragen oder Berichterstattung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bekannt? 4
 - 1.3 Welche landesseitigen Maßnahmen (z. B. Ausbildungskapazitäten, Stellenhebungen, Qualifizierungsoffensiven, finanzielle Unterstützung der Kommunen) ergreift die Staatsregierung zur Verbesserung der Besetzungssituation? 4
2. Elternzeit und Recht auf Teilzeit 5
 - 2.1 Wie viele Stellen sind aktuell (z. B. Stichtag 01.01.2026, ggf. abweichenden Stichtag wählen) aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit nicht besetzt (bitte Angabe absolut, Vollzeitäquivalente und prozentual)? 5

2.2	Wie viele Stellen sind aktuell (z. B. Stichtag 01.01.2026, ggf. abweichenden Stichtag wählen) aufgrund der Inanspruchnahme des Rechts auf Teilzeit nicht (voll) besetzt (bitte Angabe absolut, Vollzeit-äquivalente und prozentual)?	5
2.3	Wie ist die Einstellung der Vertretung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure geregelt, die sich in Mutterschutz, Elternzeit oder Teilzeit befinden, damit es zu keinen personellen Engpässen kommt?	5
3.	Regionale Besetzungssituation	5
3.1	Wie viele Stellen sind in der Region Schwaben derzeit unbesetzt (bitte Angabe absolut, Vollzeitäquivalente und prozentual)?	5
3.2	Welche zehn Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Bayern weisen aktuell den höchsten Anteil unbesetzter Stellen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf (bitte Angabe der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie Anteil unbesetzter Stellen in Prozent)?	6
4.	Entlastungsanzeigen	6
4.1	Wie viele Entlastungsanzeigen sind in den letzten fünf Jahren innerhalb der amtlichen Lebensmittelüberwachung gestellt worden (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und Jahren)?	6
4.2	Welche Maßnahmen werden zur Abhilfe einer Entlastungsanzeige ergriffen?	6
5.	Ausbildungsvergütung und Vergütung	7
5.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Attraktivität der Ausbildungsvergütung der zweijährigen Zusatzausbildung für Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure in Bayern in Anbetracht der Qualifikation der Auszubildenden, die bereits einen Meister oder Techniker erworben haben?	7
5.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Attraktivität der Vergütung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure in Bayern in Anbetracht der Qualifikation, d. h. Meister oder Techniker, im mittleren Dienst (Einstiegsamt A 7)?	7
6.	Aufgabenentwicklung	7
6.1	Welche zusätzlichen Aufgaben sind in den letzten fünf Jahren für Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure in Bayern hinzugekommen bzw. weggefallen?	7
6.2	Für welche Aufgaben hat sich der Aufwand in den letzten fünf Jahren erhöht bzw. ist geringer geworden?	7
6.3	Falls sich der Aufwand insgesamt erhöht hat, wie viele neue Stellen (Vollzeitäquivalente) wurden in den vergangenen fünf Jahren geschaffen, um den zusätzlichen Aufgaben sowie dem erhöhten Aufwand gerecht zu werden?	8

7.	Kontrollen der Primärproduktion pflanzlicher Lebensmittel	8
7.1	Wie hoch wird der zusätzliche Zeitaufwand für lebensmittelrechtliche Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben bei der Primärproduktion pflanzlicher Lebensmittel eingeschätzt?	8
7.2	Wie viele zusätzliche Stellen (Vollzeitäquivalente) sind in diesem Jahr für die Kontrollen der Primärproduktion pflanzlicher Lebensmittel vorgesehen?	8
7.3	Falls keine neuen Stellen vorgesehen sind, welche Aufgaben sollen stattdessen wegfallen bzw. weniger hoch priorisiert werden?	8
8.	Routinekontrollen	9
8.1	Wie viele planmäßige Routinekontrollen in Lebensmittelbetrieben hätten im Jahr 2025 nach Vorgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) erfolgen müssen?	9
8.2	Wie viele planmäßige Routinekontrollen wurden im Jahr 2025 tatsächlich durchgeführt?	9
8.3	Welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung ergriffen, um das Defizit auszugleichen, um auf einen ausgeglichenen Soll-Ist-Zustand zu kommen?	9
	Anlage	10
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 13.03.2026

Vorbemerkung:

Es wird im Folgenden ausschließlich auf Vollzeitäquivalente (VZÄ) sowie Prozentangaben zum staatlichen Personal abgestellt, da im Rahmen des Stellenplans eine Angabe von absoluten Zahlen (sog. Köpfe) nicht möglich ist. Zudem stellen alle angeführten Zahlen eine Momentaufnahme zum Stichtag 01.02.2026 dar, die keine Rückschlüsse auf eine durchgängige Besetzungssituation zulassen. Zur Personalausstattung der kreisfreien Städte, welche in deren Selbstverwaltungshoheit liegt, liegen keine Daten vor. Eine detaillierte Abfrage aller 25 kreisfreien Städte kam wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands und im Hinblick auf die Frist zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht in Betracht.

1. Personalbestand und Besetzungssituation

1.1 Wie viele für die amtliche Lebensmittelüberwachung ausgewiesene Stellen (absolut, Vollzeitäquivalente und prozentual) sind nach Kenntnis der Staatsregierung bei den Kreisverwaltungsbehörden derzeit nicht besetzt (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken sowie nach einzelnen Kreisverwaltungsbehörden – Landratsämtern und kreisfreien Städten)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Übersicht in der Anlage verwiesen.

1.2 Welche Gründe für Nichtbesetzungen sind der Staatsregierung im Rahmen der Fachaufsicht, Abfragen oder Berichterstattung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bekannt?

Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen, begrenzte Dienstfähigkeiten und der Eintritt von Beamtinnen und Beamten in die Freistellungsphase der Altersteilzeit bzw. den Altersruhestand führen dazu, dass Stellen ganz oder teilweise vorübergehend nicht besetzt sind und das Stellensoll nicht vollständig ausgeschöpft wird. In der Praxis ist es nicht möglich, die Personalbewirtschaftung so zu gestalten, dass alle ausgewiesenen Stellen zu jedem Zeitpunkt besetzt sind, da sonst beispielsweise auf kurzfristig gestellte Anträge auf Rückkehr aus der Elternzeit/Beurlaubung oder Stundenerhöhung bei Teilzeitbeschäftigung nicht reagiert werden könnte. Dass u. U. Stellen mangels passender Bewerberinnen und Bewerber nicht besetzt werden können, liegt in der teilweise schwer planbaren Fluktuation und dem System der Bedarfsausbildung.

1.3 Welche landesseitigen Maßnahmen (z. B. Ausbildungskapazitäten, Stellenhebungen, Qualifizierungsoffensiven, finanzielle Unterstützung der Kommunen) ergreift die Staatsregierung zur Verbesserung der Besetzungssituation?

Eine Verbesserung der Besetzungssituation an den Landratsämtern kann erreicht werden, indem eine ausgeprägte Fluktuation verringert und die Beamtinnen und Beamten

durch eine möglichst hohe Zufriedenheit an die Dienststelle gebunden werden. Das Laufbahnrecht bietet hierfür zahlreiche Möglichkeiten wie beispielsweise Beförderungen oder die Weiterentwicklung von besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten im Rahmen der modularen Qualifizierung in Ämter der nächsthöheren Qualifikationsebene. In den vergangenen Jahren wurde durch Stellenhebungen ermöglicht, dass die Besoldungsgruppe (BesGr) A 9 als Endamt der 2. Qualifikationsebene für alle Beamten in der Lebensmittelüberwachung erreichbar ist.

2. Elternzeit und Recht auf Teilzeit

2.1 Wie viele Stellen sind aktuell (z. B. Stichtag 01.01.2026, ggf. abweichenden Stichtag wählen) aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit nicht besetzt (bitte Angabe absolut, Vollzeitäquivalente und prozentual)?

Hinsichtlich der zum Stichtag 01.02.2026 aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit nicht besetzten Stellen wird auf die Übersicht in der Anlage verwiesen. Während des Mutterschutzes sind die Planstellen haushaltsrechtlich besetzt, die Bezüge werden unverändert weiter gezahlt (vgl. Verwaltungsvorschrift Nr. 1.1 zu Art. 49 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO).

2.2 Wie viele Stellen sind aktuell (z. B. Stichtag 01.01.2026, ggf. abweichenden Stichtag wählen) aufgrund der Inanspruchnahme des Rechts auf Teilzeit nicht (voll) besetzt (bitte Angabe absolut, Vollzeitäquivalente und prozentual)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Übersicht in der Anlage verwiesen.

2.3 Wie ist die Einstellung der Vertretung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure geregelt, die sich in Mutterschutz, Elternzeit oder Teilzeit befinden, damit es zu keinen personellen Engpässen kommt?

Bei zeitlich absehbaren Abwesenheiten des Stammpersonals besteht die Möglichkeit der befristeten Einstellung einer Aushilfskraft im Arbeitnehmerverhältnis, um eine konstante Aufgabenerfüllung bestmöglich zu sichern. Hoheitliche Aufgaben (als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft) können allerdings nur Beamtinnen und Beamte wahrnehmen. Aushilfskräfte können dagegen nur unterstützende Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung übernehmen, wie beispielsweise die Eingabe in EDV-Systeme, Datenpflege, Auswertungen, Vorbereitung von Schriftstücken und Kontrollberichten, Vorbereitungsarbeiten für Kontrollen, Transport von Proben, interne Prüfmittelüberwachung sowie Erfassung und interne Kontrolle der Arbeitsmittel.

3. Regionale Besetzungssituation

3.1 Wie viele Stellen sind in der Region Schwaben derzeit unbesetzt (bitte Angabe absolut, Vollzeitäquivalente und prozentual)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Übersicht in der Anlage verwiesen.

3.2 Welche zehn Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Bayern weisen aktuell den höchsten Anteil unbesetzter Stellen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf (bitte Angabe der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie Anteil unbesetzter Stellen in Prozent)?

Landratsamt	Anteil unbesetzter Stellen in Prozent
Günzburg	26,00 Prozent
Unterallgäu	25,00 Prozent
Ostallgäu	24,00 Prozent
Pfaffenhofen a. d. Ilm	21,00 Prozent
Donau-Ries	20,00 Prozent
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	20,00 Prozent
Würzburg	18,00 Prozent
Forchheim	17,50 Prozent
Neu-Ulm	16,67 Prozent
Weißenburg-Gunzenhausen	15,00 Prozent

4. Entlastungsanzeigen

4.1 Wie viele Entlastungsanzeigen sind in den letzten fünf Jahren innerhalb der amtlichen Lebensmittelüberwachung gestellt worden (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und Jahren)?

Jahr	Anzahl	Landratsämter
2021	7	Mühldorf a. Inn, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Traunstein, Unterallgäu, Donau-Ries, Straubing-Bogen
2022	6	Freising, Mühldorf a. Inn, Rosenheim, Weilheim-Schongau, Donau-Ries, Lindau
2023	10	Haßberge, Würzburg, Eichstätt, Mühldorf a. Inn, Traunstein, Lindau (3), Oberallgäu, Passau
2024	8	Rhön-Grabfeld, München, Mühldorf a. Inn, Oberallgäu, Unterallgäu, Lindau (2), Landshut
2025	4	München, Mühldorf a. Inn, Lindau (2)
Gesamt	35	

4.2 Welche Maßnahmen werden zur Abhilfe einer Entlastungsanzeige ergriffen?

Soweit und solange nicht vorrangig freie Stellen am betroffenen Landratsamt besetzt werden können, entscheidet die Personalstelle der Regierung gemeinsam mit dem Fachsachgebiet über Maßnahmen, um das überlastete Landratsamt zu unterstützen. Dazu gehören beispielsweise die Umverteilung von Stellen zwischen den Landratsämtern, innerorganisatorische Anpassungen bzw. Umstrukturierungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe, eine Priorisierung der Überwachungsaufgaben, eine befristete Einstellung von Unterstützungskräften, die Zusammenfassung von Stellenresten zur Ausbildung oder Einstellung zusätzlichen Personals sowie die temporäre Abordnung

von Beamtinnen und Beamten von benachbarten Landratsämtern. Letzteres ist von fachlicher Seite sorgfältig zu prüfen, da dadurch lediglich eine Verschiebung des Personals erfolgt und am Stammlandratsamt Lücken entstehen.

5. Ausbildungsvergütung und Vergütung

5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Attraktivität der Ausbildungsvergütung der zweijährigen Zusatzausbildung für Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure in Bayern in Anbetracht der Qualifikation der Auszubildenden, die bereits einen Meister oder Techniker erworben haben?

Anders als bei anderen Beamtengruppen findet die Ausbildung für die Lebensmittelkontrolle auf Grundlage eines Arbeitsvertrages und nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf statt, was finanziell für die Nachwuchskräfte günstiger ist, zumal Sozialabgaben wegen eines regelmäßig erteilten Gewährleistungsbescheides nicht anfallen. Der für die Ausbildungsvergütung maßgebliche TV-L ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Gewerkschaften.

5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Attraktivität der Vergütung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure in Bayern in Anbetracht der Qualifikation, d. h. Meister oder Techniker, im mittleren Dienst (Einstiegsamt A 7)?

Die Zuordnung der Lebensmittelüberwachungsbeamten und Lebensmittelüberwachungsbeamtinnen zum besoldungsrechtlichen Eingangsamt BesGr A 7 ist angemessen. Beruflich Qualifizierte steigen regelmäßig in der 2. Qualifikationsebene mit Eingangsamt A 6 ein (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Leistungslaufbahngesetz, Art. 23 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Besoldungsgesetz). Da zusätzlich ein Meister- oder Technikerabschluss vorausgesetzt wird, erfolgt die besoldungsrechtliche Zuordnung nach den jeweiligen Anforderungen im fachlichen Schwerpunkt zu dem Eingangsamt BesGr A 7. Darüber hinaus erhalten Mitarbeiter mit diesen Qualifikationen eine Stellenzulage (sog. Meisterzulage), die den vorausgesetzten Meister- bzw. Technikerabschluss sowie die dafür nötige Berufserfahrung honoriert.

6. Aufgabenentwicklung

6.1 Welche zusätzlichen Aufgaben sind in den letzten fünf Jahren für Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure in Bayern hinzugekommen bzw. weggefallen?

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind in Art. 14 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) bzw. bis zum 31.05.2022 in Art. 21 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) festgelegt. Der Wortlaut von Art. 14 GVVG bzw. Art. 21 GDVG hat sich in den letzten fünf Jahren nur geringfügig geändert. Zum 01.07.2023 wurde lediglich klarstellend der Begriff der „Mittel zum Tätowieren“ aufgenommen.

6.2 Für welche Aufgaben hat sich der Aufwand in den letzten fünf Jahren erhöht bzw. ist geringer geworden?

6.3 Falls sich der Aufwand insgesamt erhöht hat, wie viele neue Stellen (Vollzeitäquivalente) wurden in den vergangenen fünf Jahren geschaffen, um den zusätzlichen Aufgaben sowie dem erhöhten Aufwand gerecht zu werden?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden nachfolgend gemeinsam beantwortet.

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind vielfältig und in der Gewichtung von Kreisverwaltungsbehörde zu Kreisverwaltungsbehörde sehr unterschiedlich. So ist der Aufwand insbesondere von Art und Anzahl der Betriebe sowie deren Risikobewertung abhängig. Zudem obliegt es der Organisationshoheit des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt, ob den Kontrolleuren und Kontrolleuren auch Aufgaben außerhalb des Art. 14 GVVG – z. B. die Kontrolle der Einhaltung des Nichtraucherschutzes, des Jugendschutzes oder der Mehrwegangebotspflicht – übertragen werden. Eine Aussage, ob sich der Aufwand insgesamt erhöht oder verringert hat, ist daher nicht pauschal möglich.

7. Kontrollen der Primärproduktion pflanzlicher Lebensmittel

7.1 Wie hoch wird der zusätzliche Zeitaufwand für lebensmittelrechtliche Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben bei der Primärproduktion pflanzlicher Lebensmittel eingeschätzt?

7.2 Wie viele zusätzliche Stellen (Vollzeitäquivalente) sind in diesem Jahr für die Kontrollen der Primärproduktion pflanzlicher Lebensmittel vorgesehen?

7.3 Falls keine neuen Stellen vorgesehen sind, welche Aufgaben sollen stattdessen wegfallen bzw. weniger hoch priorisiert werden?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden nachfolgend gemeinsam beantwortet.

Die rechtliche Basis zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit auf allen Stufen der Lebensmittelkette, einschließlich der Primärproduktion, ist in Art. 1 VO (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene verankert. Durch ein Audit der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der EU (DG Sante) zu mikrobiologischen Risiken in nichttierischen Lebensmitteln sind lebensmittelrechtliche Kontrollen pflanzlicher Lebensmittel in landwirtschaftlichen Betrieben der Primärproduktion stärker in den Fokus gerückt. Den Empfehlungen der DG Sante folgend werden derzeit Maßnahmen zur effektiveren Überwachung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, die zum Rohverzehr bestimmt sind und ein mikrobiologisches Risiko bergen, erarbeitet. Eine entsprechende Pilotphase wird derzeit geplant. Hierbei werden auch die personellen Ressourcen der Lebensmittelüberwachungsbehörden berücksichtigt.

Ferner verweisen wir hierzu auch auf die Beantwortung der Fragen 6.1 bis 6.3.

8. Routinekontrollen

8.1 Wie viele planmäßige Routinekontrollen in Lebensmittelbetrieben hätten im Jahr 2025 nach Vorgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) erfolgen müssen?

Eine retrospektive Abfrage der relevanten Fachanwendung ist aus systemtechnischen Gründen weder sinnvoll noch möglich. Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.12.2022 auf die Fragen 1 b, 1 c und 2 a der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.11.2022 betreffend „Arbeit der Veterinärämter und Vollzug des Lebensmittelhygienerechts“ (Drs. 18/25827 vom 24.02.2023) verwiesen.

8.2 Wie viele planmäßige Routinekontrollen wurden im Jahr 2025 tatsächlich durchgeführt?

Da aktuell im Zusammenhang mit Meldeverpflichtungen Datenplausibilisierungen für das Jahr 2025 in der relevanten Fachanwendung stattfinden, werden die Zahlen für 2024 aufgeführt.

Eine Differenzierung in planmäßige Routine- und Anlasskontrollen ist nicht zielführend, da Anlasskontrollen Routinekontrollen ersetzen können. Ist ein Betrieb aufgrund eines „Anlasses“ in zeitlicher Nähe zu einem geplanten Kontrolltermin zu kontrollieren, wird in der Regel ein Kontrollumfang gewählt, der einer fristrelevanten Kontrolle entspricht. Diese erledigt in diesem Fall den geplanten Kontrolltermin. In diesem Zusammenhang leisten die Behörden der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung einen unverzichtbaren Beitrag für das hohe Qualitätsniveau und den sicheren Genuss bayerischer Erzeugnisse. Für die Überwachung der Lebensmittelsicherheit steht bayernweit qualifiziertes Personal im täglichen Einsatz. Im Jahr 2024 wurden in Bayern in den rund 249 000 Betrieben des Lebensmittelsektors rund 160 000 amtliche Kontrollen in der relevanten Fachanwendung erfasst. In 92 Prozent dieser Kontrollen entsprachen die Betriebe so weit den geprüften Vorgaben, dass keine formellen Maßnahmen ergriffen werden mussten. Zusätzlich werden jährlich ca. 70 000 Proben untersucht mit dem Ergebnis, dass mehr als 99 Prozent der Lebensmittel sicher sind.

8.3 Welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung ergriffen, um das Defizit auszugleichen, um auf einen ausgeglichenen Soll-Ist-Zustand zu kommen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6.1 bis 6.3, 7.1 bis 7.3 und 8.1 verwiesen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die fortschreitende digitale Transformation eine optimierte Nutzung vorhandener Kapazitäten ermöglicht.

Anlage

Landratsamt	zu Frage 1.1.: unbesetzt		zu Frage 2.1.: unbesetzt aufgrund Elternzeit		zu Frage 2.2.: unbesetzt aufgrund Teilzeitbeschäftigung		Bemerkung
	VZÄ	%	VZÄ	%	VZÄ	%	
Oberbayern							
Altötting	0,10	2,50%			0,10	2,50%	
Bad Tölz	0,10	2,00%			0,10	2,00%	
Berchtesgadener Land	0,20	3,33%			0,20	3,33%	
Dachau							
Ebersberg							
Eichstätt							
Erding							
Freising							
Fürstenfeldbruck							
Garmisch-Partenkirchen	0,30	6,00%			0,30	6,00%	
Landsberg a. Lech	0,10	2,50%			0,10	2,50%	
Miesbach							
Mühldorf a. Inn							
München							
Neuburg-Schrobenhausen							
Pfaffenhofen a. d. Ilm	1,05	21,00%	1,00	20,00%	0,05	1,00%	
Rosenheim	0,05	0,63%			0,05	0,63%	
Starnberg							
Traunstein							
Weilheim							
Gesamt	1,90		1,00		0,90		
Niederbayern							
Deggendorf	0,48	11,88%			0,48	11,88%	
Dingolfing	0,50	12,50%			0,50	12,50%	
Freyung-Grafenau							
Kelheim							
Landshut	0,50	12,50%	0,50	12,50%			
Passau	0,50	8,33%			0,50 *	8,33%	* begrenzte Dienstfähigkeit
Regen							
Rottal-Inn	0,70	14,00%			0,70	14,00%	
Straubing-Bogen							
Gesamt	2,68		0,50		2,18		
Oberpfalz							
Amberg-Weizsach	0,55	13,75%			0,55	13,75%	
Cham	0,50	7,14%			0,50 *	7,14%	* begrenzte Dienstfähigkeit
Neumarkt i. d. OPf.							
Neustadt a.d. Waldnaab							
Regensburg	0,10	1,67%			0,10	1,67%	
Schwandorf							
Tirschenreuth	0,30	6,00%			0,30	6,00%	
Gesamt	1,45				1,45		
Oberfranken							
Bamberg	0,50	8,33%			0,50	8,33%	
Bayreuth							
Coburg							
Forchheim	1,05	17,50%			1,05	17,50%	
Hof	0,45	9,00%			0,45	9,00%	
Kronach							
Kulmbach	0,20	5,00%			0,20	5,00%	
Lichtenfels	0,35	11,67%			0,35	11,67%	
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	0,80	20,00%			0,80	20,00%	
Gesamt	3,35				3,35		
Mittelfranken							
Ansbach							
Erlangen-Höchstadt	0,30	6,00%			0,30	6,00%	
Fürth							
Neustadt a.d. Aisch							
Nürnberg Land							
Roth							
Weißenburg-Gunzenhausen	0,60	15,00%			0,60	15,00%	
Gesamt	0,90				0,90		

Landratsamt	zu Frage 1.1.: unbesetzt		zu Frage 2.1.: unbesetzt aufgrund Elternzeit		zu Frage 2.2.: unbesetzt aufgrund Teilzeitbeschäftigung		Bemerkung
	VZÄ	%	VZÄ	%	VZÄ	%	
Unterfranken							
Aschaffenburg							
Bad Kissingen	0,50	10,00%			0,50	10,00%	
Haßberge	0,40	10,00%	0,40	10,00%			
Kitzingen	0,20	4,00%			0,20	4,00%	
Main-Spessart							
Miltenberg							
Rhön-Grabfeld							
Schweinfurt							
Würzburg	1,08	18,00%	0,50	8,33%	0,58	9,67%	
Gesamt	2,18		0,90		1,28		
Schwaben							
Aichach-Friedberg	0,25	5,00%			0,25	5,00%	
Augsburg							
Dillingen a. d. Donau	0,15	3,75%			0,15	3,75%	
Donau-Ries	1,00	20,00%	1,00	20,00%			
Günzburg	1,30	26,00%			1,30	26,00%	
Lindau (Bodensee)	0,10	2,86%			0,10	2,86%	
Neu-Ulm	1,00	16,67%	1,00	16,67%			
Oberallgäu	0,08	1,60%			0,08	1,60%	
Ostallgäu	1,20	24,00%			1,20	24,00%	
Unterallgäu	1,50	25,00%	1,00	16,67%	0,50	8,33%	
Gesamt	6,58		3,00		3,58		

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.